



## **Lokale Aktionsgruppe (LAG) für die Region „Lippe-Möhnesee“**

Bei der Auswahl einer geeigneten Organisationsstruktur für die lokale Aktionsgruppe „Lippe-Möhnesee“ bildete die „Bekanntmachung des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz vom 27.10.2014“ die Entscheidungsgrundlage. Unter Punkt 6. dieser Bekanntmachung sind die Anforderungen an eine lokale Aktionsgruppe aufgeführt. Aufgrund der dort genannten Anforderungen stellt die Rechtsform eines eingetragenen Vereins (e.V.) die geeignetste Organisationsstruktur für die LAG „Lippe-Möhnesee“ dar.

Die genaue Organisationsstruktur, die Ziele und die Aufgaben der LAG „Lippe-Möhnesee“ können der nachstehenden Satzung entnommen werden:

## **Satzung der Lokalen Aktionsgruppe (LAG)**

### **„Lokale Aktionsgruppe Lippe-Möhnesee e.V.“**

#### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

(1) Der Verein führt den Namen „Lokale Aktionsgruppe Lippe-Möhnesee e.V.“, im folgenden „Verein“ genannt. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Arnsberg eingetragen werden.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Lippetal-Hovestadt. Die Geschäftsstelle hat ihren Sitz im Haus Biele der Gemeinde Lippetal, Bahnhofstraße 15, 59510 Lippetal.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### **§ 2 Ziele, Zweck und Aufgaben**

(1) Ziel des Vereins ist die Unterstützung und Förderung einer integrierten und nachhaltigen Entwicklung in der LEADER - Region unter Beteiligung der Kommunen Delbrück, Lippstadt, Wadersloh, Lippetal, Bad Sassendorf, Soest und Möhnesee, in Zusammenarbeit mit den regional ansässigen Unternehmen, Institutionen, Politik, den Bürgerinnen und Bürgern, den Verbänden und Vereinen, Kirchen und Kircheneinrichtungen. Der Verein setzt sich inhaltlich zum Ziel, Lösungen für regionalspezifische strukturelle Probleme zu erarbeiten und diese gemeinsam mit den regionalen Akteuren durch Nutzung und Aufbau eines interdisziplinären Netzwerkes umzusetzen. Dieses Netzwerk beinhaltet als Schwerpunkt die Bereiche „Dorfentwicklung und ländliche Lebensqualität“, „Tourismus“, „Naherholung“, „Natur und Kultur“, „(Land-) Wirtschaft und ländliche Wertschöpfung“ sowie „Soziale Strukturen“. Die gesetzlichen Rahmenbedingungen der LEADER-Förderung werden dabei stets eingehalten.

(2) Der Verein unterstützt Projekte zur ländlichen Entwicklung, welche Bestandteil der integrierten und nachhaltigen Entwicklungsstrategie der LEADER - Region sind. Zweck des Vereins ist die gezielte Förderung einer nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes durch die Unterstützung von Projektträgern und die Förderung von maßnahmenbegleitenden Bildungs-, Marketing- und Öffentlichkeitsarbeiten im Rahmen der Gemeinschaftsinitiative.

(3) Die Schwerpunkte des Vereins sind:

- die Förderung einer unter ökologischen, soziokulturellen wie regionalwirtschaftlichen Gesichtspunkten nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes, die auf einem bottom-up basierten Partizipationsprozess aufbaut



# LEADER

## Lippe-Möhnesee

- Die Verbesserung der Beschäftigungsmöglichkeiten von Frauen, jungen Menschen und Problemgruppen (Langzeitarbeitslose, Sozialhilfeempfänger, Menschen mit Behinderung)
- Die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien, insbesondere im Hinblick auf die Stärkung von Erziehungskompetenzen, auf Bildungsangebote, auf die Beteiligung von Jugendlichen und deren sportliche Betätigung sowie auf den Übergang von Schule zum Beruf
- Die Förderung bürgerschaftlichen Engagements und Maßnahmen zur Kooperation von Haupt- und Ehrenämtern
- Maßnahmen zur Bewältigung des demographischen Wandels, vor allem hinsichtlich der Sicherstellung der Grund- und infrastrukturellen Versorgung
- Maßnahmen zum Umweltschutz, zur Eindämmung des Klimawandels und zur Reduzierung des Flächenverbrauchs
- die Unterstützung und Begleitung von Kommunen, Einrichtungen, Verbänden, Unternehmen sowie privater Antragsteller der Region bei der synergetischen Verknüpfung und Herausbildung sowie Umsetzung von Projekten, die der nachhaltigen Entwicklung des ländlichen Raumes in der Region dienen
- die Mobilisierung regionaler Akteure aus allen Wirtschaftsbereichen und die Aktivierung interdisziplinärer, fachlicher, personeller wie finanzieller Kapazitäten und Potenziale
- die Förderung einer regionalen Profilierung, die auf den natürlichen, landschaftlichen, erholungsrelevanten und regionalwirtschaftlichen Gegebenheiten aufbaut und regionale Alleinstellungsmerkmale als Basis einer wirksamen Außendarstellung weiterentwickelt
- die Realisierung regionalspezifischer Maßnahmen zur Verbesserung der wirtschaftlichen Lage der kleinen und mittelständischen Unternehmen
- die regionale Bündelung und den Abgleich einzelkommunaler Bemühung zur Freisetzung verwaltungstechnischer Synergien in Bezug auf die Umsetzung von Projekten mit regionaler Relevanz
- der Austausch von Erfahrungen durch Vernetzung verschiedener Akteure und Aufbau überregionaler wie transnationaler Partnerschaften
- die Akquisition von öffentlichen und privaten Mitteln zur Sicherung der Vereinsaufgaben und zur Umsetzung der in der regionalen Entwicklungsstrategie definierten Entwicklungsziele in enger Abstimmung mit dem Regionalmanagement
- die Initiierung, Planung, Koordination und Steuerung von Maßnahmen in der LEADER Region Lippe – Möhnesee
- die Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde
- die Förderung des traditionellen Brauchtums einschließlich des Karnevals

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

#### **§ 4 Finanzierung und Haftung**

(1) Die Finanzierung des Vereins erfolgt im Wesentlichen durch:

- Mitgliedsbeiträge, Zuwendungen und Spenden
- Zuwendungen der öffentlichen Hand

(2) Der Verein haftet für seine Tätigkeit mit seinem Vermögen. Eine darüber hinausgehende Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

#### **§ 5 Mitgliedschaft**

Mitglieder des Vereins sind:

1. Ordentliche Mitglieder
2. Fördernde Mitglieder
3. Ehrenmitglieder

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung des Vereins und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung anzuerkennen, einzuhalten und den Verein und den Vereinszweck – auch in der Öffentlichkeit – in ordnungsgemäßer Weise zu unterstützen.

(2) Die Mitglieder haben das Recht, gegenüber dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Vorschläge, Hinweise und Anregungen zur Umsetzung oder Ergänzung des Regionalen Entwicklungskonzeptes zu unterbreiten, deren Verwirklichung im Interesse des Vereins und seiner Mitglieder liegt. In der Mitgliederversammlung kann das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden.

#### **§ 7 Ordentliche Mitglieder**

(1) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat und jede juristische Person sowohl des privaten als auch des öffentlichen Rechts sein. Über den schriftlichen Antrag auf Mitgliedschaft, der die Anerkennung und Einhaltung der Satzung einschließt, entscheidet der Geschäftsführende Vorstand. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des Geschäftsführenden Vorstandes kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand schriftlich Beschwerde eingelegt werden. Die endgültige Entscheidung obliegt dann der Mitgliederversammlung. Diese entscheidet über den Antrag mit einer  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Der Verein fördert die Mitgliedschaft von Frauen mit dem Ziel, dass diese entsprechend ihrem Anteil an der Bevölkerung in der LAG vertreten sind. Der Verein setzt sich dafür ein, dass in ihm Personen und Institutionen aus öffentlichem und privatem Sektor und aus der bürgerlichen Gesellschaft vertreten sind und damit die Zusammensetzung den Charakter und den Schwerpunkt der lokalen Entwicklungsstrategie widerspiegelt.

(2) Die natürliche Person muss ihren Wohnsitz innerhalb der Region, das heißt innerhalb der Kommunen Delbrück, Lippstadt, Wadersloh, Lippetal, Bad Sassendorf, Soest und Möhnesee haben. Juristische Personen mit Sitz außerhalb der Regionskommunen können Mitglied sein, wenn sie innerhalb der Region bzw. auf dem Gebiet einzelner Regionskommunen nachweislich besonders engagiert sind. Hierüber entscheidet der Vorstand.

(3) Die Mitgliedschaft endet durch Tod des Mitglieds, schriftliche Austrittserklärung oder Ausschluss. Der Austritt ist nur zum Ende eines Jahres mit einer Kündigungsfrist von mindestens 2 Monaten möglich. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden. Gegen den Ausschluss kann binnen eines Monats die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragt werden. Diese entscheidet über den Ausschluss mit einer  $\frac{3}{4}$  Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat im Verein eine Stimme.

### **§ 8 Fördernde Mitglieder**

(1) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, auch Vereine, Gesellschaften, öffentlich rechtliche Körperschaften sowie Gesellschaften ohne Rechtsfähigkeit, die die Ziele ideell oder materiell unterstützen.

(2) Über den Antrag auf Aufnahme entscheidet der Vorstand. Für den Austritt und den Ausschluss gilt § 7 entsprechend.

(3) Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 9 Ehrenmitglieder**

(1) Zu Ehrenmitgliedern des Vereins können Förderer, Forscher, Praktiker, Politiker und Personen, die in der Öffentlichkeit stehen, ernannt werden, die für besondere Verdienste um die gemeinnützigen Zwecke des Vereins ausgezeichnet werden sollen.

(2) Die Ernennung erfolgt durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes.

(3) Ehrenmitglieder haben kein Stimmrecht.

### **§ 10 Mitgliedsbeiträge**

Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge und Zuwendungen von dritter Seite. Art und Höhe der Mitgliedsbeiträge regelt eine gesonderte Beitragsordnung, welche von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

### **§ 11 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. Revisoren

### **§ 12 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Mindestens einmal im Jahr ist durch den Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen (Datum des Poststempels)

schriftlich oder per E-Mail einzuberufen. Bei besonderer Dringlichkeit kann die Ladungsfrist verkürzt werden.

(2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn der Vorstand dies beschließt bzw. ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

(3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung sind mindestens fünf Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand zu stellen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

a) die Wahl neuer Vorstandsmitglieder nach dem Ausscheiden alter Vorstandsmitglieder innerhalb des Wahlzeitraumes,

b) die Bestellung von zwei Revisoren,

c) die Genehmigung des Haushaltsplanes für das laufende Geschäftsjahr,

d) die Entgegennahme des Jahresberichts und des Revisions- bzw.

Kassenprüfberichts,

e) die Genehmigung des Jahresabschlusses,

f) die Entlastung des Vorstandes,

g) den Beschluss der Vereinssatzung, bzw. die Satzungsänderungen,

h) die Festlegung und Beschlussfassung der Beitragssatzung,

i) die Auflösung des Vereins.

(5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift in Form eines Festlegungsprotokolls zu fertigen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

(6) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit muss zu einem späteren Zeitpunkt neu entschieden werden. Beschlüsse über die Änderung der Vereinssatzung und die Auflösung des Vereins erfordern eine 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(7) Ist eine Mitgliederversammlung beschlussunfähig, so ist innerhalb von vier Wochen erneut eine Versammlung mit derselben Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(8) Die Mitgliederversammlung kann Anregungen und Empfehlungen für die Projektarbeit geben, die der Vorstand bei seiner Arbeit und in seinen Entscheidungen berücksichtigt.

### **§ 13 Vorstand**

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, einem Schatzmeister, einem Schriftführer sowie weiteren 11 Personen. Der Vorsitzende, der Stellvertreter, der Schatzmeister sowie der Schriftführer bilden den Geschäftsführenden Vorstand. Ihm obliegt die Aufnahme oder der Ausschluss von Vereinsmitgliedern. Die Vorstandsmitglieder sind



## LEADER Lippe-Möhnesee

ehrenamtlich tätig. 8 Mitglieder des Vorstandes müssen Wirtschafts- und Sozialpartner sowie andere Vertreter/innen der Bürgergesellschaft, entsprechend den LEADER-Förderrichtlinien, stellen. Einzelne Interessengruppen dürfen nicht mit mehr als 49% der Stimmrechte vertreten sein. Mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder müssen Frauen sein. Die Bürgermeister der LEADER-Region sind geborene Vereins- und Vorstandsmitglieder. Sie können sich durch eine Mitarbeiterin/einen Mitarbeiter aus der Verwaltung vertreten lassen. Den Vorsitz des Vorstandes nimmt der/die Bürgermeister(in) der Gemeinde Lippetal ein. Der/die stellvertretende Vorsitzende wird aus den Wirtschafts- und Sozialpartnern gewählt.

(2) Die weiteren Vorstandsmitglieder und Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer der Förderperiode bis 2020, bei Verlängerung des Projektes bis 2023 gewählt. Vorschlagsberechtigt für den Vorstand sind ausschließlich ordentliche Vereinsmitglieder. Eine Neuwahl erfolgt nur, wenn ein Vorstandsmitglied ausscheidet, auch dann wird nur dieser Posten neu vergeben. Scheidet eine Frau aus, kann – sofern zur Erfüllung der Quotenregelung notwendig – nur eine Frau wieder gewählt werden. Die Posten des Geschäftsführenden Vorstandes werden nach drei Jahren durch Wahl innerhalb des Vorstandes neu besetzt, ausgenommen ist der Posten des Ersten Vorsitzenden. Jedes nicht geborene Vorstandsmitglied kann weiterhin jederzeit sein Amt niederlegen.

(3) Der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Sie haben die Stellung eines gesetzlichen Vertreters entsprechend § 26 Abs.2 BGB.

(4) Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung, die auch die Vertretung im Innenverhältnis regelt und das ordnungsgemäße Funktionieren der LAG gewährleistet.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens der Vorsitzende oder einer seiner Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Die Ladungsfrist beträgt acht Tage. Er fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst und muss zu einem späteren Zeitpunkt durch den Vorstand entschieden werden. Beschlüsse können auch im schriftlichen Verfahren herbeigeführt werden, wenn kein Vorstandsmitglied widerspricht. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren. Die Quotenregelungen aus Absatz 1 gelten entsprechend.

(6) Der Vorstand ist das zentrale Entscheidungs- und Steuerungsgremium für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie der LEADER-Region. Im Vorstand erfolgt die Beschlussfassung zu entsprechenden Förderanträgen. Die Projektauswahl erfolgt auf der Grundlage der LEADER-Förderkriterien und im Sinne des § 2 der Satzung. Hierzu zählen unter anderem die Kohärenz mit der lokalen Entwicklungsstrategie und die altersgerechte Beteiligung von Kindern und Jugendlichen bei der Erarbeitung von für diesen Personenkreis vorgesehenen Projekten. Der Vorstand bestimmt Regeln für die Zuschusssätze der Projekte. Bei der Entscheidung über die Auswahl eigener Projekte und bei Projekten, die einen direkten wirtschaftlichen Nutzen für die eigene Person oder die vertretene Institution/Organisation einbringen, dürfen Mitglieder aus Gründen der Befangenheit nicht mitwirken.

(7) Der Vorstand kann zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten thematische oder fachliche Arbeitsgruppen einberufen. In die Arbeitsgruppen sollen möglichst die für die Umsetzung der lokalen Entwicklungsstrategie bzw. eines Projektes relevanten Mitglieder berufen werden. Der Kreis der Mitglieder der Arbeitsgruppen ist dabei nicht auf die Mitglieder der LAG begrenzt. Zur Mitarbeit in diesen Arbeitsgruppen werden vielmehr alle Bürger der Region sowie Vereine, Verbände oder andere Institutionen eingeladen, die sich für die Zielsetzung der LAG engagieren wollen.



(8) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung oder dem Regionalmanagement zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

die Führung der laufenden Geschäfte

die Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung

die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung

die Planung und Überwachung der Aufgaben des Regionalmanagements

die Vorlage eines Jahresberichtes und des Rechnungsabschlusses

die Verwaltung des Vereinsvermögens

die Einstellung des Regionalmanagements

die Durchführung des LAG-internen Monitorings

die Vergabe von Aufträgen

die laufende Steuerung und Überwachung der Umsetzung und Weiterentwicklung der lokalen Entwicklungsstrategie und der Projekte

den Abschluss und die Kündigung von Dienst- und Werkverträgen

(9) Der Vorstand ist berechtigt, zur Erledigung der Aufgaben des Vereins Mitarbeiter einzustellen, sofern die Finanzierung gesichert ist.

(10) Arbeitsweise und Beschlussfassung des Vorstands:

a) Der Vorstand tritt so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch vierteljährlich, zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei Mitglieder des Vorstandes dies beantragen.

b) Die/Der Vorsitzende beruft den Vorstand ein und leitet die Sitzungen, im Verhinderungsfall die/der Stellvertreter/in. Einladung, Tagesordnung und Beratungsunterlagen werden den Vorstandsmitgliedern spätestens acht Werktage vor Sitzungsbeginn übermittelt.

c) Zu den Sitzungen des Vorstandes können themenbezogen Mitglieder der Arbeitsgruppen sowie weitere Fachleute beratend hinzugezogen werden.

d) Der Vorstand arbeitet eng mit regionalen Institutionen, insbesondere aus den Bereichen der Wirtschaft, Land- und Forstwirtschaft, Naturschutz, Tourismus, Heimat- und Kulturpflege sowie Bildung zusammen. Er kann Vertreter dieser Institutionen, andere fachkundige Bürgerinnen und Bürger und/oder Mitglieder der Arbeitsgruppen zur Beratung in fachlichen Angelegenheiten zu seinen Sitzungen einladen.

## **§ 14 Geschäftsführung/Regionalmanagement**

(1) Zur Unterstützung ihrer Arbeit richtet die LAG ein Regionalmanagement mit mindestens 1,5 Vollzeitkräften ein. Das Regionalmanagement unterstützt den Vorstand bei der Geschäftsführung des Vereins. Das Regionalmanagement ist für die verwaltungsmäßige Erledigung der Aufgaben der LAG und den Geschäftsablauf zuständig. Das Regionalmanagement ist unter anderem zuständig für

- die Koordination des LEADER-Prozesses und der zu fördernden Projekte,
- die Erstellung der Verwendungsnachweise,
- die Kommunikation mit der Bezirksregierung und dem Ministerium,
- die Vernetzung zu anderen LEADER-Regionen.

Die Gesamtverantwortung für die Führung der Geschäfte der LAG liegt beim Vorstand.

(2) Der Vorstand kann dem Regionalmanagement weitere Aufgaben übertragen. Das Regionalmanagement informiert den Vorstand laufend über den Geschäftsablauf.

(3) Das Regionalmanagement nimmt an den Mitgliederversammlungen und an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teil.

### **§ 15 Die Revisoren**

(1) Die Revisoren werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre bestellt.

(2) Sie überprüfen die satzungsgemäße Verwendung der Mittel, das Belegwesen, die Kontenführung und die Kasse des Vereins.

(3) Mindestens einmal im Geschäftsjahr hat eine Revision zu erfolgen.

(4) Einmal jährlich hat die Berichterstattung in der Mitgliederversammlung zu erfolgen.

(5) Die Revisoren unterliegen keiner Weisung und Beaufsichtigung des Vorstandes. Sie sind dem Vorstand gegenüber nicht weisungsberechtigt.

(6) Die Revisoren haben das Recht, ohne Stimmberechtigung an den Vorstandssitzungen teilzunehmen.

### **Entfällt: § 16 Wirtschaftsprüfer**

### **§ 17 Auflösung des Vereins**

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung und mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Der Verein löst sich automatisch mit Ablauf der aktuellen Förderperiode im Jahr 2020, bei Verlängerung des Projektes im Jahr 2023 auf.

(2) Falls die Mitgliederversammlung nicht anders beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

(3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke, fällt das Vereinsvermögen an soziale Einrichtungen im Gebiet der LEADER Region entsprechend des Vereinszweckes. Eine Verteilung an die Vereinsmitglieder ist ausgeschlossen.

### **§ 18 Inkrafttreten**

Die Satzung wurde am 14.1.2016 von den Mitgliedern auf der Versammlung im Haus Biele der Gemeinde Lippetal (Bahnhofstraße 15, 59510 Lippetal) beschlossen und tritt mit Beschlussfassung in Kraft.

Die erste Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 22.3.2016 im Haus Biele der Gemeinde Lippetal (Bahnhofstraße 15, 59510 Lippetal).





**LEADER**

Lippe-Möhnesee

Die zweite Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung am 25.5.2016 im Haus Biele der Gemeinde Lippetal (Bahnhofstraße 15, 59510 Lippetal).

Die dritte Änderung der Satzung erfolgte in der Mitgliederversammlung vom 23.3.2018 im Restaurant Stratbückers (Diestedder Str. 7, 59510 Lippetal).